

Satzung über die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida

Vom 27.03.2008

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 in seiner Sitzung am 26.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Status, Aufgabe und Nutzung

§ 1

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mittweida, die dem geistigen und kulturellen Wohle seiner Einwohner dient.

Die Verwaltung erfolgt durch die Stadtverwaltung Mittweida und eine von dieser eingesetzten Bibliotheksleitung.

Nutzung

§ 2

- (1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Nutzern verschiedene Medien geistig-kultureller Art unter den im weiteren festgelegten Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung.
Für die Nutzung können Gebühren erhoben werden.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die Medien entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach den in weiteren festgelegten Bedingungen zu nutzen. Im Falle einer Gebührenerhebung ist der Nutzer Gebührenschuldner.

Nutzer

§ 3

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek Mittweida auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen, der das 7. Lebensjahr vollendet hat.

Anmeldung

§ 4

- (1) Jeder Nutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei mit dem Personalausweis o. ä. aus.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung eventuell anfallender Gebühren verpflichtet. Der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters ist vorzulegen.
- (3) Für die Anmeldung sind personenbezogene Angaben zum Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum erforderlich.
- (4) Änderungen der personengebundenen Daten sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

- (5) Dem Nutzer ist diese Satzung durch Aushang oder mit der Anmeldung (Ausstellung des Nutzers ausweises) bekannt zu geben.

Datenschutz

§ 5

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl vom 13.12.1991, Seite 401) ist die Bibliothek zur Erhebung der in § 4 Abs. 2 angegebenen Daten ermächtigt.
- (2) Die gemäß § 4 Abs. 2 erhobenen Daten können zu statistischen Zwecken ausgewertet werden. Dabei ist es untersagt, den Namen, Vornamen, den Tag und Monat der Geburt im Zusammenhang mit den übrigen Daten nach § 4 Abs. 2 abzugleichen bzw. auszuwerten.

Benutzerausweis

§ 6

Jeder Nutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und weist sich damit bei Benutzung der Stadtbibliothek aus. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber.

Ausleihe

§ 7

- (1) Jeder Nutzer hat freien Zugang zu allen Regalen und sucht sich die Bestandseinheiten selbst aus. Der Nutzer lässt vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert alle Medien verbuchen.

- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel für:

- Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Gesellschaftsspiele, MC, CD (außer laufender Jahrgang)	4 Wochen
- Software, CD (laufender Jahrgang)	2 Wochen
- Videos, DVD	1 Woche

Bei der für Studienzwecke benötigten Literatur wird die Frist individuell festgelegt. Die vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich. Die Frist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

Die entliehenen Medien sind vor Ablauf der Leihfrist vollständig in der Stadtbibliothek zurückzugeben.

- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (4) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Das Medium wird dann 5 Werkzeuge bereitgestellt.

Behandlung der Medien, Haftung

§ 8

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln, der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Jeder Nutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen. Erfolgt kein Hinweis, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt. Der Nutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für die entliehenen Medien verantwortlich.
- (3) Jeder Nutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft Tonträger und Videos stichprobenartig auf Mängel. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an den Abspielgeräten der Benutzer auftreten.
- (4) Die Bibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf etwaige Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Ausleihbestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer auftreten.

Gebühren

§ 9

- (1) Für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Medien kann die Bibliothek Gebühren erheben.
- (2) Es werden Gebühren für die Überschreitung von Nutzungsfristen (Leihfristen) und Verwaltungsaufwendungen erhoben.
- (3) Die Erhebung und die Höhe von Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 wird durch Satzung geregelt.

Hausordnung

§ 10

- (1) In der Stadtbibliothek ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das Rauchen ist nicht gestattet.
- (2) Für die Garderobe und Taschen wird seitens der Stadt Mittweida keine Haftung übernommen.
- (3) Die Bibliotheksleitung ist ermächtigt, weitere Regelungen hinsichtlich der Hausordnung zu erlassen. Sie ist dem Nutzer durch Aushang bekannt zu machen.
- (4) Den Anordnungen der Bibliotheksleitung oder Bibliotheksangestellten ist Folge zu leisten.

Internet-Nutzung

§ 11

- (1) Die Nutzung des Internets ist während der Öffnungszeiten der Bibliothek möglich. Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten am Internet sind für die Nutzung Voraussetzung.

- (2) Das Surfen ist ausschließlich über die von der Bibliothek vorgegebene Software erlaubt, der Einsatz anderer Software ist nicht gestattet.
- (3) Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechners haftet der Nutzer. Er kann auf Dauer von der Bibliotheks- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur dauerhaften Nutzungssperre.
- (5) Die Dauer der Nutzung des Internets richtet sich nach der Nachfrage und wird durch Ausgang bzw. Weisung des Personals bekannt gegeben.

Schlussbestimmungen

§ 12

(1) Wer

- 1. entgegen § 8 Abs. 1 Medien verunreinigt, beschädigt oder sonst nicht sorgfältig behandelt sowie abhanden kommen lässt,
- 2. entgegen § 8 Abs. 2 bereits feststellbare Mängel nicht rechtzeitig anzeigt,

hat die Kosten bis in Höhe des Wiederbeschaffungspreises an die Bibliothek zu erstatten.

(2) Wer die in § 7 Abs. 2 festgelegten Nutzungsfristen (Leihfristen) überschreitet, kann gebührenpflichtig gemahnt werden.

(3) Wer

- 1. entgegen § 7 Abs. 2 die Nutzungsfristen (Leihfristen) überschreitet,
- 2. entgegen § 7 Abs. 3 genutzte Medien an Dritte weitergibt,
- 3. entgegen § 10 die Hausordnung nicht einhält,

kann zeitweilig oder für immer von der Nutzung der Stadtbibliothek Mittweida ausgeschlossen werden. Zudem kann der Nutzer bis zur Tilgung aller Schulden gegenüber der Stadtbibliothek Mittweida von der Medienaussgabe ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

§ 13

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Bibliothek der Stadt Mittweida vom 01.06.2004 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde oder Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine der Verletzungen nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 27.03.2008

gez. Damm
Bürgermeister